

Statuten des Trägervereins «Ja zu mehr Natur, Landschaft und Baukultur»

Mit Änderungen, verabschiedet von der DELEGIERTENVERSAMMLUNG vom 8.9. 2020

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen «Ja zu mehr Natur, Landschaft und Baukultur» besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, überparteilicher, konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art 2 **Zweck und Aufgaben**

Der Verein «Ja zu mehr Natur, Landschaft und Baukultur» ist ein Zusammenschluss von Organisationen der Zivilgesellschaft, welche sich mit eidgenössischen Volksinitiativen für eine zeitgemässe und wirkungsvolle Verankerung des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes in Verfassung und Gesetz engagieren. Der Verein bezweckt die Lancierung und Unterstützung zweier Initiativen zu den Themen «Landschaft und Biodiversität» sowie «Raumplanung/Bauen im Nichtbauggebiet». Der Verein kann diese Zielsetzungen in rechtlichen Verfahren jeder Art vertreten.

Insbesondere obliegen dem Verein folgende Aufgaben:

- Der Verein sorgt für das Zustandekommen der Initiativen. Dafür erstellt er ein Konzept für die Unterschriftensammlungen und stellt deren Finanzierung sicher.
- Er begleitet die Behandlung der Initiativen im politischen Prozess.
- Er erstellt ein Konzept für die Abstimmungskampagnen für die Initiativen und stellt deren Finanzierung sicher.
- Er bedient die Vereinsmitglieder mit den notwendigen Materialien und Dienstleistungen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht Organisationen als Kollektivmitgliedern offen, die sich für die Erfüllung der Vereinsziele einsetzen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme interessierter Organisationen.

Sektionen oder Untersektionen von Organisationen, die bereits Mitglied des Vereins sind, können nicht aufgenommen werden.

Politische Parteien und Einzelmitglieder sind ausgeschlossen.

Bei schwerwiegenden Differenzen, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lassen, kann der Vorstand ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

aller Vorstandsmitglieder ohne Begründung aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausschliessen.

Ein Nichtaufnahme- oder Ausschlussentscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, welche auf Antrag der abgewiesenen oder ausgeschlossenen Organisation innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist und abschliessend mit einfachem Mehr ohne Begründung entscheidet.

Die Mitgliedschaft umfasst folgende Kategorien:

a) Trägerorganisationen unterstützen beide vom Verein lancierten Volksinitiativen oder mindestens eine derselben aktiv. Sie haben Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und bezahlen den Mitgliederbeitrag als Trägerorganisation.

b) Unterstützende Organisationen unterstützen die beiden Volksinitiativen oder eine davon ideell. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und bezahlen einen freiwilligen Beitrag.

Art. 4 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 **Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins.

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 15 Tage im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche DV verlangen.

Anträge von Mitgliedern an die DV müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Jede Trägerorganisation delegiert 1 Person in die DV, Ersatzdelegierte sind möglich. Weitere Personen aus den Trägerorganisationen sowie aus den unterstützenden Organisationen können an der DV ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

- Festlegung des Mitgliederbeitrags der Trägerorganisationen sowie des Richtbeitrags der unterstützenden Organisationen.
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Rekurse betr. den Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die DV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Trägerorganisationen, vertreten durch je 1 Person. Die Wahl erfolgt für die Dauer von jeweils einem Jahr.

Der Vorstand handelt für den Verein und vertritt den Verein nach aussen. Er fällt strategische Grundsatzentscheide. Er beruft die Delegiertenversammlung ein. Er ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für die Erreichung der Vereinsziele kann er Ausschüsse bilden und Arbeitsgruppen gründen sowie mit professionellen Anbietern oder gemeinnützigen Organisationen Verträge über Dienstleistungen und über die Produktion von Materialien für die Abstimmungskampagne abschliessen. Er beschliesst über die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung bezeichnet zwei Revisorinnen/Revisoren oder eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Buchführung. Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

Art. 8 Finanzielle Mittel, Mitgliederbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge und weitere Beiträge der Trägerorganisationen
- Richtbeiträge und weitere Beiträge der unterstützenden Organisationen
- Erträge aus Fundraising
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge der Trägerorganisationen und die Richtbeiträge der Unterstützenden Organisationen werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitgliederverbände ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, sobald über die beiden Volksinitiativen abgestimmt oder diese zurückgezogen wurden oder sobald der Gesetzgebungsprozess nach Annahme der Initiativen abgeschlossen ist. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Delegiertenversammlung. Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. September 2018 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.